Adoptionssachen – Ablehnung einer Volljährigenadoption von Verwandten durch den Onkel (rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 23.10.2023, Az. 1 F 320/23:

(Sachverhalt):

Gegenstand des Verfahrens ist eine Volljährigenadoption mit "schwacher Wirkung" unter Verwandten.

Der 48jährige Annehmende und der 22jährige Anzunehmende sind bereits als Onkel und Neffe verwandt. Der Annehmende war zudem der Tauf- und Firmpate seines Neffen. Dieser lebt nach wie vor im elterlichen Anwesen bei seinem Vater, mit welchem er ein gutes Vater - Sohn - Verhältnis pflegt. Genauso gut beschreibt er das Verhältnis zu seinem Onkel, den er bereits seit frühester Jugend bei Land- und Forstarbeiten und häuslicher Arbeit unterstützt und sich diesen deshalb als zweiten Vater wünscht. Das gesamte Anlage- und Liegenschaftsvermögen des Onkels beläuft sich unter Zugrundelegung der Angaben der Beteiligten und der Auflistung seiner Grundstücke beim Notar auf mindestens ca. 440.000 €. Das seines Neffen auf ca. 9000 €. Der Vater des Anzunehmenden wäre mit dem Ausspruch der gewünschten Adoption einverstanden.

(Gründe):

Die beantragte Adoption wurde versagt.

Gem. § 1767 Abs. 1 BGB kann ein Volljähriger als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Die sittliche Rechtfertigung der Annahme eines Volljährigen als Kind ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist. Dann wird die sittliche Rechtfertigung einer angestrebten Volljährigenadoption sogar unwiderlegbar vermutet. Die Anforderungen, die an die Entstehung eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses zu stellen sind, werden idealerweise in den Fällen von langjährig und bereits während der Minderjährigkeit in der Obhut des Annehmenden lebenden Pflege- oder Stiefkindern erfüllt sein, zumal § 1772 Abs. 1 b BGB für diese Gruppe sogar die Möglichkeit der Volladoption vorsieht. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist demgegenüber eine nahe Verwandtenadoption zwar nicht ausgeschlossen (vgl. § 1756 BGB), jedoch soll eine Volljährigenadoption zur Verhinderung von Missbrauch nur in wirklichen Ausnahmefällen genehmigt werden. Zweifel am Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses gehen zulasten der Adoptionsbeteiligten. Das Gericht darf dem Bundesgerichtshof zufolge solche Zweifel im Einzelfall auch darin begründet sehen, dass der Anzunehmende eine intakte Beziehung zu seinen leiblichen Eltern unterhält. Obwohl das natürliche Kindschaftsverhältnis keine rechtliche Exklusivität für sich beanspruchen kann (arg. § 1770 Abs. 2 BGB), entspricht es grundsätzlich keiner Lebenserfahrung, dass derjenige, der auf der Grundlage seiner in der Kindheit erfahrenen sozialen Prägung weiterhin durch ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis mit seinen leiblichen Eltern verbunden ist, eine Beziehung von vergleichbarer Qualität zu entfernteren Verwandten oder gar zu familienfremden Personen aufzubauen vermag.

Im vorliegenden Fall schilderten die Beteiligten zwar übereinstimmend, dass zwischen Ihnen ein familiäres Verwandtschaftsverhältnis (Onkel und Firmpate) besteht, dass offenbar besonders gut funktioniert. Die Kriterien der "engen familiären Verbundenheit" oder "die auf Dauer angelegte Bereitschaft zum gegenseitigen Beistand" bei der Auslegung der sittlichen Rechtfertigung iSd. § 1767 BGB fallen bei einer Verwandtenadoption aber nicht groß ins Gewicht. Dies gilt erst recht, wenn wie im vorliegenden Fall ein guter Kontakt zu den leiblichen Eltern (Vater) noch besteht und dies vorliegend sogar mit dem Vater in häuslicher Gemeinschaft. Ist das Verhältnis zum leiblichen Vater bestens intakt nützt es auch nichts, wenn dieser selbst bekundet keine Einwendungen gegen eine Adoption zu haben, weil es dann keines zweiten Vaters bedarf. Es lag eher auf der Hand, das erbschafts- und steuerrechtliche Motive, die zwar nicht genannt wurden, beim Adoptionswusch im Vordergrund standen. Den sich aus dem gelisteten Gesamtvermögen des Annehmenden ergebenden objektiven Indizien und die weiteren äußeren Umständen (Wohnung im Anwesen des Vaters), die für und gegen ein Eltern-Kind-Verhältnis sprechen, waren im Rahmen der Gesamtwürdigung ein höheres Gewicht als dem Wunsch der Beteiligten einzuräumen.

(eine statthafte Beschwerde wurde nicht eingelegt).